

Ganzheitliche Wege e.V.
Am Bahnhof 4
06889 Luth. Wittenberg

Ganzheitliche Wege e.V. - Am Bahnhof 4 06889 Wittenberg

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigter: Marco Ginzel
Heuweg 16
06886 Wittenberg

Vorab per Fax: 022841 081550

Lutherstadt Wittenberg, 13.10.2015

Ihr Geschäftszeichen: Q 32-QF 5000-2014/0217(48154) – Go
2015/0555997

Ihr Schreiben, datiert auf den 21.09.2015

Sehr geehrter Herr Felix Hufeld,
sehr geehrter Herr Gohr,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist für den Vorstand des Vereins nicht nachvollziehbar, wie Sie darauf kommen wollen, ihm den Hauptanteil eines Kostenvorschusses für eine illegale Razziaaktion aufzubürden, die zudem auf Grundstücken vollzogen wurde, die sich gar nicht in seinem Eigentum befinden. Anlaßbezogen wird zudem darauf hingewiesen, daß der Verein Ganzheitliche Wege e.V. ein eigenständiger Rechtsträger ist. Sofern Sie an Dritte Seite Forderungen stellen, so wenden Sie sich bitte an die entsprechende Dritte Seite.

Ihre Behauptung, daß der Verein Ganzheitliche Wege e.V. unerlaubte (erlaubnispflichtige) Bank- und Versicherungsgeschäfte getätigt haben soll, ist falsch. Der Verein hat zu keinem Zeitpunkt Bank- und/oder Versicherungsgeschäfte betrieben. Auch aus dem stereotypischen Wiederholen dieser falschen Behauptung Ihrerseits immer und immer wieder, wird daraus dennoch keine Tatsache. Ihr darauf ausgerichteter Versuch wird scheitern. Der Verein war auch zu keinem Zeitpunkt in solche "Geschäfte" verwickelt. Der Verein besitzt noch nicht einmal ein Konto.

Das Objekt in Reinsdorf, Am Bahnhof 4, ist mit notariellem Stiftungsvertrag vom 09.10.2013 aus dem Eigentum und dem Besitz des Vereins (auch wirtschaftlich) ausgeschieden. Der Besitz an diesem Grundstück ist sofort an die Stiftung übergeben worden.

Beweis: Anhang 1, Notarielle Zustiftungserklärung des Objektes in 06889 Reinsdorf, notarielle Urkunde Notar Scheibner UR Nr. **669**

Im Grundbuch steht halt nicht immer der wahre Eigentümer. Dieser kann aufgrund einer Eintragung im Grundbuch lediglich vermutet werden.

Zudem ist ein weiteres Vorbringen aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 1006 BGB, daß, wenn sich das Grundstück im Besitz und im Eigentum der Stiftung Königreich Deutschland befindet, auch alles Mobilium usw. im Eigentum der Stiftung befindet, unnötig.

Die von Ihnen dort beschlagnahmten und mitgenommenen Gegenstände gehören demnach einem Dritten und nicht dem Verein.

Sie fordern weiterhin, daß der Verein Gegenteiliges zu Ihren Unterstellungen beweisen solle. Hier verkennen Sie die Beweislage. Sie kehren hier die Lage zudem verbotswidrig um. Sie haben Ihre Behauptungen zu beweisen. Wie soll der Verein beweisen, daß er etwas nicht betreibt? Diesen Beweis kann niemand erbringen. Ihrer Ermittlungsverpflichtung sind bisweilen nicht nachgekommen.

Wenn Sie unter II.1.a) behaupten, daß Sie dem "Herrn Peter Fitzek" untersagten, das "Einlagen- und Versicherungsgeschäft" zu betreiben, was hat das mit dem Verein Ganzheitliche Wege e.V. zu tun? Sie konstruieren Verbindungen und fabulieren hier über angebliche Tätigkeiten, die es gar nicht gibt. Wenden Sie sich dazu ausschließlich an "Herrn Peter Fitzek". „Herr Peter Fitzek“ ist seit 2013 nicht mehr im Vorstand des Vereins tätig. Die rechtliche Wirkung unterstellen wir einmal als bekannt.

Wenn Sie dann noch auf "Zwangsgelder" in sog. "bestandskräftigen Bescheiden" anspielen, dann sind diese Maßnahmen gemäß § 15 Abs 3 VwVG zu beenden, sobald das erreicht wurde, weshalb diese sog. "Zwangsgelder" festgesetzt worden sind. "Der Vollzug ist einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist."

Weder wurden noch werden im oder durch den Verein unerlaubte erlaubnispflichtige Geschäfte getätigt, und wenn Sie behaupten, daß diese nicht "ordnungsgemäß abgewickelt" sein sollten, dann kann das bereits dem Grunde nach nicht zutreffend sein. Selbst wenn es sie gäbe, dann hätten Sie diese doch abgewickelt.

Zudem ist dem Vorstand des Vereins bekannt, daß der Abwickler, Herr Dr. Stefan Oppermann, in seinem, im Netz veröffentlichten, Abschlußbericht für die NeuDeutsche Gesundheitskasse klarstellte, daß es schon seit dem Jahre 2011 keine unerlaubten Geschäfte mehr gibt. Das wurde auch in einem Gerichtsverfahren vor dem AG Dessau im Jahre 2014/15 mit dem Aktenzeichen 11 Ds 306/13 (672 Js 10435/10) festgestellt.

Zudem hat das rein gar nichts mit dem Verein Ganzheitliche Wege e.V. zu tun.

Da der Verein mit den unterstellten Geschäften gar nichts zu tun hat, erübrigt sich hier ein weiteres Eingehen auf die weiteren Unterstellungen/Behauptungen Ihrerseits.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, daß der Verein Ganzheitliche Wege e.V. Kostenschuldner Ihnen gegenüber sein soll und sein kann.

Rein vorsorglich wird zu den mitgeteilten und lediglich behaupteten Kosten folgendes ausgeführt: Die in Ansatz gebrachten Kosten sind nicht entstanden. Der Verein ist nicht Kostenschuldner. Der Verein kann auch nicht Kostenschuldner sein.

Der Ansatz der mitgeteilten und bezifferten Kosten ist nicht angemessen. Die bezifferten Kosten sind auch nicht verhältnismäßig. Die bezifferten Kosten sind weder üblich noch ortsüblich. Für einfache und niedere Arbeiten, wie zum Beispiel das Be- und Entladen oder Inventarisieren Stundenlöhne iHv 150,00 Euro netto zu veranschlagen, ist nicht nur eine Frechheit, derartige Kosten sind auch nicht nach billigem Ermessen getroffen (vergl. § 315 BGB). Wenn Sie das KWG und das VAG dazu benutzen, Dritten einen unangemessenen Vorteil zu verschaffen, ist das eine Sache. Sofern Sie jedoch diese in betrügerischer Absicht aufgestellten Kosten dem Verein auferlegen wollen, so stellt dies eine strafwürdige Untreue (§ 266 StGB) dar. Ihre Kostenaufteilung ist pauschal ohne konkreten Bezug zum

tatsächlichen Aufwand (bezogen auf den Verein). Jedenfalls kann eine konkrete Bezifferung Ihrerseits nicht erkannt werden.

Weiterhin wird klargestellt, dass Sie bzw. die wohl mehr die Steuerfahndung von dem Verein lediglich einige Ordner an Papier "sichergestellt" haben. Aus welchen Gründen der Verein an diverse Kosten für LKW Miete etc. beteiligt sein soll, erschließt sich auch einem geneigten Leser nicht. Welche bzw. wieviele LKW haben denn welche Gegenstände des Vereins transportiert? Für die mitgenommenen Gegenstände des Vereins hätte der Kofferraum Ihres Dienstwagens ausgereicht.

Selbiges gilt für sämtliche in Ihrer Anhörung aufgeführten Örtlichkeiten und der Beräumung von Grundstücken. Lediglich das Grundstück Appollensdorf könnten Sie im Eigentum des Verein vermuten, da sich eine derartige Vermutung im Grundbuch befindet. Sämtliche von Ihnen mitgenommenen Gegenstände stehen aber nicht im Eigentum des Vereins. Darauf sind Sie während der Razzia auch mehrfach von Dritten (u.a. den Bewohnern) hingewiesen worden. Wiederholungen lassen sich an dieser Stelle leider nicht vermeiden. Aber da der Verein Ganzheitliche Wege e.V. keine Bank- und / oder Versicherungsgeschäfte betreibt und auch nicht in derartige Geschäfte in irgendeiner Weise verwickelt ist, war die Beräumung des Grundstückes in Bezug auf den Verein in jedem Falle rechtswidrig. Sofern Sie hier Gegenstände, die im Eigentum Dritter stehen, beschlagnahmt und mitgenommen haben, die gar nicht Bescheidadressaten waren und sind, so sind dafür entstandene Kosten u.U. von diesen Dritten zu erstatten. Es hilft Ihnen auch der § 1006 BGB nicht, da die Vermutung vor Ort bereits erschüttert war. Im Übrigen sei nur erwähnt, dass es für die Gültigkeit eines Mietvertrages bzw. einer Nutzungsüberlassung keine gesetzliche Norm gibt, die Schriftform vorweist. Auch mündliche Miet-/ Überlassungsverträge sind wirksam. Die Räumlichkeiten in Apollensdorf sind Mitgliedern des Verein und Dritten, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind/waren, zu Wohnzwecken überlassen worden. Eine Miete wurde durch den Verein im Gegenzug für ihre ehrenamtliche Arbeit nicht verlangt. Diese Personen hatten wie ein normaler Mieter auch die ausschließliche Schlüsselgewalt über ihre persönlichen Zimmer. Dies begründet im Übrigen ein ordentliches Besitzrecht. Da Sie diese Zimmer auch nicht vollständig von den privaten Gegenstände der Bewohner geräumt haben, dürfte wohl offensichtlich sein, dass Sie diese Nutzungsüberlassung erkannt haben.

Der Verein ist nicht Kostenschuldner. Ganz offensichtlich haben Sie das Übermaßverbot nicht nur aus den Augen verloren, sondern ausweislich Ihrer Bescheide und Ihrem Handeln nicht beachtet. Zudem haben Sie ganz offensichtlich den Ihren Bescheiden zugrundegelegten Sachverhalt in Bezug auf den Verein Ganzheitliche Wege e.V. nicht ausreichend und nicht korrekt ermittelt. Hätten Sie dies getan, hätten Sie zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Verein weder Bank- noch Versicherungsgeschäfte betreibt oder in derartige Geschäfte verwickelt ist, noch daß er Eigentümer des/der Grundstücke und/oder illegal beschlagnahmten Gegenstände ist.

Wir stellen anheim, zum rechtmäßigen Handeln zurückzukehren.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Michaelis
alleinvertretungsberechtigter Vorstand
Ganzheitliche Wege e.V.